

# Herrmann, Johannes

---

## Vertragsinhalt und Rechtsnatur der διδασκαλαί

---

The Journal of Juristic Papyrology 11-12, 119-139

---

1957-1958

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

## VERTRAGSINHALT UND RECHTSNATUR DER ΔΙΔΑΣΚΑΛΙΚΑΙ

A. Der Inhalt der Lehrverträge gräko-ägyptischer Papyri (συγγραφαὶ διδασκαλικαί)<sup>1</sup> offenbart sich im wesentlichen<sup>2</sup> aus den Verpflichtungen, welche die Vertragsparteien (Meister und Gewalthaber des Lehrlings) auf sich nehmen, und aus der Rechtsstellung, welche die Parteien dem Lehrling einräumen.

I. Bei den Verpflichtungen der Parteien haben wir zu unterscheiden: Verpflichtungen, die ausschliesslich den Meister und aus-

### <sup>1</sup> Quellen:

Vertragsurkunden: BGU IV 1124 (18 v. Chr.); BGU IV 1125 (13 v. Chr.); P. Mich. V 346a (13 n. Chr.); P. Oxy. II 332 (36 n. Chr.); P. Mich. II 121 recto II, 8 (42 n. Chr.); P. Fouad I 37 (48 n. Chr.); P. Oslo. III 141 (50 n. Chr.); PSI 1132 (61 n. Chr.); P. Oxy. II 275 (66 n. Chr.); P. Tebt. II 442 (113 n. Chr.); P. Tebt. II 385 (117 n. Chr.); P. Ross. Georg. II 18 (140 n. Chr.); St. Pal. XXII 40 (150 n. Chr.); P. Oxy. IV 724 (155 n. Chr.); P. Vars. SN 7 (170 n. Chr.); P. Oxy. IV 725 (183 n. Chr.); P. Grenf. II 59 (189 n. Chr.); P. Oxy. XIV 1647 (Ende 2. Jahrh. n. Chr.); BGU IV 1021 (3. Jahrh.); PSI 241 (3. Jahrh.); P. Aberd. (4/5. Jahrh.); P. Lond. V 1706 (6. Jahrh.).

Registeranmeldungen: P. Mich. III 170 (49 n. Chr.); P. Mich. III 171 (58 n. Chr.); P. Mich. III 172 (62 n. Chr.); PSI 871 (66 n. Chr.).

Notariatsauszüge: P. Mich. II 121, verso XI, 13 (42 n. Chr.); P. Mich. II 121, verso XII, 6 (42 n. Chr.); P. Mich. II 123, recto II, 34 (45 n. Chr.); P. Mich. II 123, recto III, 9 (46 n. Chr.); P. Mich. II 128, III, 20 (46/47 n. Chr.).

Literatur: A. Berger, *Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden*; A. Zambon, *Διδασκαλικαί (Aegyptus XV, (1935) S. 3 ff.)* und Nachtrag *Ancora sulle διδασκαλικαί (Aegyptus XIX (1939) S. 100 ff.)*;

R. Taubenschlag, *Law*<sup>2</sup> S. 293 und 377, Note 8;

M. San Nicolò, *Der neubabylonische Lehrvertrag in rechtsvergleichen-der Betrachtung (Sitzungsber. d. Bayr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., 3 (1950).*

<sup>2</sup> Zum weiteren Inhalt der διδασκαλικαί gehören Angaben über die Vertragsparteien, die Vertragserrichtung sowie Abreden über Beginn, Dauer und Auflösung des Lehrverhältnisses.

schliesslich den Gewalthaber des Lehrlings treffen (1), Verpflichtungen, die sowohl vom Meister wie auch vom Gewalthaber übernommen werden können (2) und schliesslich Verbindlichkeiten, die sich für den Meister oder den Gewalthaber aus etwaiger Verletzung von Vertragsbestimmungen ergeben sollen (3).

1. Die Urkunden stellen als die vornehmste Pflicht des Meisters heraus, den ihm zur Ausbildung überantworteten Lehrling in seinem Handwerkszweig zu unterweisen. Ihm ist ja der Lehrling nicht schlechthin, sondern zu einem bestimmten Zweck übergeben: ὥστε μαθεῖν<sup>3</sup>, ὥστε διδαχθῆναι<sup>4</sup>, πρὸς μάθησιν<sup>5</sup>, ἐγδιδάξαι τὴν τέχνην<sup>6</sup> — um nur die häufigsten Formeln, mit denen diese Zweckbestimmung zum Ausdruck gebracht wird, zu zitieren. Die Unterweisung hat in dem vertraglich bezeichneten Fach (τέχνη) zu erfolgen.

In einigen Urkunden wird die Ausbildungspflicht des Meisters näher umrissen. Danach hatte er das Handwerk ganz zu lehren, d.h. er musste den Lehrling in allen im Lehrfach üblicherweise vorkommenden Arbeiten unterweisen<sup>7</sup>. Der Meister soll mit Fertigkeiten und Erfahrungen, über die er verfügt, nicht hintanhaltend, sondern das Ausbildungsfach so lehren, wie er es selbst beherrscht: ὡς καὶ αὐτὸς ἐπίσταται<sup>8</sup>. In einem Fall jedoch (P. Oxy. IV 724) wird nicht auf die Kenntnisse des Meisters, sondern auf die seines Sohnes abgestellt: πρὸς μάθησιν σημείων, ὧν ἐπίσταται ὁ υἱός σου. Ganz allgemein aber gilt, dass der Meister die Ausbildung sorgfältig (ἀκριβῶς) vorzunehmen hat<sup>9</sup>, mit dem Ziel, den Lehrling so weit zu fördern, dass er am Ende der Lehrzeit<sup>10</sup> als ἐπιστάμενος oder δεδιδαγμένος angesprochen werden kann<sup>11</sup>. Zwei Urkunden berichten, dass durch eine Prüfung festzustellen war, ob das Ausbildungsziel erreicht

<sup>3</sup> P. Mich. III 172,9; PSI X 1132,9 u.a.

<sup>4</sup> P. Oslo. III 141,3.

<sup>5</sup> P. Oxy. XIV 1647.

<sup>6</sup> P. Fouad I 37; vgl. insbesondere die Erläuterung zu P. Fouad I 37 von J. Scherer, S. 94.

<sup>7</sup> P. Fouad I 37; vgl. P. Oslo. III 141 und P. Tebt. II 385.

<sup>8</sup> P. Fouad I 37,2; P. Tebt. II 385,11; P. Mich. V 346 a, 3 — Ob diese Formeln, die zweifellos ein subjektives Moment in die Vertragsverpflichtungen hineinbringen, den Gedanken einer Haftungsminde rung im Sinn etwa der *diligentia quam in suis* anklingen lassen, erscheint sehr fraglich.

<sup>9</sup> P. Lond. V 1706.

<sup>10</sup> z. B. P. Oslo. III 141.

<sup>11</sup> P. Tebt. II 385,23; St. Pal. XXII, 40, 21.

wurde. Die Prüfung sollte durch drei erfahrene Männer (τριῶν ἀνδρῶν γνωριμῶν<sup>12</sup> oder ἐπὶ ὁμοτέχων τριῶν<sup>13</sup>) abgenommen werden.

In drei Verträgen<sup>14</sup> sind Bestimmungen über den Urlaub des Lehrlings niedergelegt. 20 Tage im Jahre erhält der Lehrling in P. Oxy. IV 725<sup>15</sup>, 18 Tage im Jahre in P. Oxy. XIV 1647<sup>16</sup> und drei freie Tage erhält er pro Monat in P. Fouad I 37<sup>17</sup>. Aus der Tatsache, dass in den meisten Verträgen Urlaubsbestimmungen fehlen, kann nicht geschlossen werden, dass der Lehrling grundsätzlich alle Tage im Jahr zu arbeiten hatte und ihm keine Ruhetage zugestanden wurden<sup>18</sup>. Weit wahrscheinlicher ist es, dass die Feiertage des Meisters auch für den Lehrling Ruhetage waren, es sei denn, dass besondere vertragliche Vereinbarungen über die Freizeit getroffen wurden<sup>19</sup>. Die Annahme von A. Zambon, dass sich ausdrückliche Urlaubsvereinbarungen nur in Verträgen mit langer Lehrzeit fänden<sup>20</sup>, dürfte nicht zutreffend sein — wie aus dem Beispiel P. Fouad I 37 (2 Jahre Lehrzeit) erhellt. — Der dem Lehrling gewährte Urlaub war ein bezahlter Urlaub (P. Oxy. IV 725, 37: Οὐδενὸς ἐκκρουομένου τῶν μισθῶν τούτων ἀφ' οὗ χρόνου ἐὰν χορηγηθῆ μισθός); der Arbeitsausfall durfte auf den Lohn nicht angerechnet werden — eine Regelung, die vom sozialgeschichtlichen Standpunkt aus Beachtung verdient.

Mit der Übergabe des Lehrlings an den Meister verpflichtet sich der Gewalthaber, den Lehrling auf die Dauer der vereinbarten Lehrzeit zur Leistung von Diensten, die sich im Rahmen der Lehr-

<sup>12</sup> BGU 1125, 10. Vgl. H. Kupiszewski, *JJP* VI (1952) S. 268.

<sup>13</sup> P. Fouad I 37,8 — mit abweichender Auffassung von J. Scherer; vgl. auch bezüglich der Prüfungsfrage: P. Aberd. 59 frg. III, 3.

<sup>14</sup> P. Oxy. IV 724, den A. Zambon bei der Erörterung der Urlaubsfrage zitiert, scheint mir hier fehl am Platze, selbst wenn auch Grenfell und Hunt dieser selben Auffassung sind in der Fussnote 6 zu P. Oxy. IV 724. Sie ergänzen: χωρὶς ἑορτικῶν sc. ἡμερῶν und übertragen: not including feast-days. Aber ἑορτικὰ hat hier wohl die Bedeutung von Festtagsgeschenken. So auch Preisigke, *Wört.* b. I, S. 524, und M. David und B. A. van Groningen, *Papyrological Primer*, 48,6: "Presents on festive days".

<sup>15</sup> P. Fouad I 37,5.

<sup>16</sup> P. Oxy. XIV 1647,39.

<sup>17</sup> P. Oxy. IV 725,36.

<sup>18</sup> vgl. A. Zambon, a.a.O., S. 62.

<sup>19</sup> vgl. S. Eitrem in Erläuterung zu P. Oslo. III 141, S. 241.

<sup>20</sup> A. Zambon, a.a.O., S. 63.

lingsausbildung bewegen, beim Meister zu belassen<sup>21</sup>. Ergibt sich diese Verpflichtung schon allgemein aus der Vereinbarung über die Dauer der Lehrzeit, so drücken die Urkunden sie noch besonders in negativer Form aus, indem sie es dem Gewalthaber verbieten, den Lehrling während der Ausbildungszeit vom Lehrplatz wegzu ziehen<sup>22</sup>. In einigen Urkunden — es handelt sich dabei um Verträge, durch welche die Sorge für Verpflegung und Bekleidung des Lehrlings ausdrücklich dem Gewalthaber auferlegt war — ist noch eigens bestimmt, wie lang der Lehrling dem Meister täglich zur Verfügung zu stehen hatte<sup>23</sup>.

2. Zu den Verpflichtungen, die vom Meister oder auch vom Gewalthaber übernommen werden können, also je nach Vereinbarung den einen oder den anderen Vertragspartner treffen, gehören die Entrichtung eines Entgelts, die Gewährung von Verpflegung und Bekleidung und die Zahlung von Steuern.

Sowohl die Ausbildungstätigkeit des Meisters wie auch die Arbeit des Lehrlings im Lehrverhältnis können Leistungen darstellen, die eine Entlohnung erwarten lassen. Entscheidend dafür, ob der Gewalthaber oder der Meister die Verpflichtung zur Lohnzahlung übernahm, war wohl die Überlegung, ob der Wert der Ausbildung oder der Wert der Arbeitsleistung höher zu veranschlagen war. Überstieg der Wert der Ausbildung — einschliesslich sonstiger Leistungen des Meisters, wie etwa Gewährung von Verpflegung und Bekleidung — den Wert der Arbeitsleistung des Lehrlings, so hatte der Gewalthaber an den Meister einen *μισθός* zu zahlen; blieb jedoch der Wert der Ausbildung hinter dem Wert der Tätigkeit des Lehrlings zurück, so musste der Meister die Verpflichtung zu einer Lohnzahlung in entsprechender Höhe auf sich nehmen.

In den meisten Verträgen ist die Zahlung eines Entgelts durch den Meister an den Gewalthaber vereinbart. Der umgekehrte Fall,

<sup>21</sup> Mit der Frage der Hausgemeinschaft steht diese Verpflichtung in keinem Zusammenhang. — Ist — wie die herrschende Lehre annimmt — die *διδασκαλική* als Konsensualvertrag aufzufassen, so ergäbe sich als Hauptverpflichtung: Zuführung des Lehrlings durch den Gewalthaber in das Lehrverhältnis und Belassung des Lehrlings auf die Dauer des Lehrlings beim Meister.

<sup>22</sup> BGU IV 1125,9: .. οὐκ ἀποσπάσω ἀπὸ σοῦ ἐντὸς τοῦ χρόνου. P. Oxy. II 275, 21 ff.: .. οὐκ ἐξόντος ..., ἀποσπᾶν τὸν παῖδα. P. Oxy. IV 724,12; P. Oxy. IV 725, 16; P. Grenf. II 59, 15 ff.

<sup>23</sup> P. Oxy. IV 725, 10 ff.: καὶ παρέξει αὐτὸν .... καθ' ἐκάστην ἡμέραν ἀπὸ ἀνατολῆς ἥλιον μεχρὶ θύσεως. P. Oxy. XIV 1647, 18 ff.; BGU IV 1021, 10 ff.

dass nämlich der Gewalthaber dem Meister für dessen Ausbildungstätigkeit einen Lohn zahlte, ist demgegenüber selten. Das bedeutet also, dass man in der Regel die mit der Ausbildung verbundene Arbeitsleistung des Lehrlings für wertvoller erachtete als die vom Meister erteilte Unterweisung. Dies traf z.B. dann zu, wenn der Meister das Weberhandwerk zu lehren hatte. In diesem Fall zieht der Meister aus der Arbeit des Lehrlings Nutzen für sich selbst, der desto grösser ist, je weiter die Ausbildung des Lehrlings fortgeschritten ist. Es ist daher nur folgerichtig, wenn der Meister bei kurzer Lehrzeit keine Vergütung zahlt<sup>24</sup> oder nur eine geringe Vergütung entrichtet<sup>25</sup>, bei längerer Vertragsdauer aber einen μισθός gewährt<sup>26</sup>, der sich zudem jährlich steigern kann<sup>27</sup>. Ein sehr anschauliches Beispiel dafür bietet P. Oxy. IV 725. Es ist dort eine fünfjährige Lehrzeit vereinbart und über die Zahlung eines Entgelts folgendes bestimmt (Z. 16 ff.): καὶ τὰ μὲν πρῶτα ἔτη δύο καὶ μῆνας ἑπτὰ τοῦ τρίτου ἑνιαυτοῦ οὐδὲν δώσει ὑπὲρ μισθοῦ τοῦ παιδὸς ὁ Ἡρακλᾶς, τοῖς δὲ λοιποῖς μηνὶ πέντε τοῦ αὐτοῦ τρίτου ἑνιαυτοῦ χορηγήσει ὁ Ἡρακλᾶς ὑπὲρ μισθῶν τοῦ αὐτοῦ μαθητοῦ κατὰ μῆνας δραχμὰς δεκαδύο καὶ τῷ τετάρτῳ ἑνιαυτῷ ὁμοίως κατὰ μῆνας ὑπὲρ μισθῶν δραχμὰς δεκάεξ καὶ τῷ πέμπτῳ ἑνιαυτῷ ὁμοίως κατὰ μῆνας δράχμας εἰκοσι τέσσαρας. Die ersten 2 Jahre und 7 Monate der Lehrzeit braucht also der Meister keinen Lohn zu zahlen, für die restlichen 5 Monate des 3. Lehrjahres soll das Entgelt pro Monat 12 Drachmen, für das 4. Lehrjahr pro Monat 16 Drachmen und für das 5. Lehrjahr pro Monat 24 Drachmen betragen. Es wird aus dieser Lohnvereinbarung deutlich, dass der Lehrling für den Meister in den ersten Jahren keinen wirtschaftlichen Nutzen einbringt, dass er aber mit fortschreitender Ausbildung eine immer nützlichere Kraft für den Meister wird.

Die nicht unbeträchtlichen Unterschiede in der Höhe des ge-

<sup>24</sup> vgl. P. Oxy. II 275 (Lehrzeit: 1 Jahr); St. Pal. XXII 40 (Lehrzeit: 14 Monate).

<sup>25</sup> Vgl. PSI III 241 (Lehrzeit: 12 Monate). Es ist zweifelhaft, ob PSI III 241 eine unbedingt geeignete Belegstelle darstellt, denn der Wert des Geldes hatte sich im 3. Jahrh. sehr verringert. Vgl. E. Visser, *Jaarbericht Nr. 10 van het voraziatischegyptisch Genootschap, ex Oriente lux*, 10 (1945—48), S. 253, wo hinsichtlich eines Darlehens gesagt wird, dass es sich um Beträge handelt, die „bepaald op inflatie wijzen“.

<sup>26</sup> P. Mich. II 121, recto II 8; P. Fouad I 37.

<sup>27</sup> Weitere Beispiele: P. Tebt. II 385; P. Oxy. XIV 1647; P. Vars. SN 7.

zahlten <sup>4</sup>Entgelts bei verschiedenen Verträgen<sup>28</sup> lassen sich aus der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit des Lehrlings und der uneinheitlichen Vertragsdauer erklären. In der Regel war die Vergütung monatlich (*postnumerando*) zu zahlen<sup>29</sup>. Es ist aber auch bezeugt, dass ein Pauschalbetrag als Entgelt vereinbart wurde. In P. Tebt. II 385 ist festgelegt, dass der Gewalthaber als Gesamtentgelt für die Arbeit seines Sohnes während der Dauer seiner zweijährigen Lehrzeit die Summe von 46 Drachmen erhalten soll, zahlbar in 3 Raten, von denen die erste in Höhe von 14 Drachmen bereits bei Vertragsschluss gezahlt ist, während die zweite in Höhe von 12 Drachmen im Monat Sebastos des laufenden Jahres und die dritte Rate in Höhe von 20 Drachmen im Monat Sebastos des nächsten Jahres fällig sein sollte. Endlich ist uns in einem Vertrag berichtet, dass der Gewalthaber mit der Vergütung von 40 Drachmen bereits abgefunden ist. Hier handelt es sich möglicherweise darum, dass ein dem Gewalthaber gewährtes Darlehen mit dem Lohnanspruch verrechnet wurde<sup>30</sup>. Für die Annahme, dass diesem Vertrag eine *παραμολή* zu Grunde liege, geben jedoch die Vertragsbestimmungen keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Dass der Gewalthaber dem Meister für dessen Ausbildungstätigkeit Entgelt zu leisten hatte, traf in den Fällen der Unterweisung in der Flötenbegleitung oder in der Kurzschrift zu; hier konnte der Meister aus der Tätigkeit des Lehrlings keinen wirtschaftlichen Vorteil für sich ziehen. Wahrscheinlich gab es darüber hinaus noch andere Lehrfächer, bei denen die Zahlung eines Entgelts durch den Gewalthaber an den Meister für die Ausbildung üblich war, doch sind dafür im Augenblick keine quellenmässigen Belege vorhanden. Die Urkunde Lond. V 1706, in der von einer Entgeltzahlung durch den Gewalthaber berichtet wird, lässt leider den Ausbildungszweig des Lehrlings nicht erkennen.

Für den Unterhalt des Lehrlings hatte — wie aus einer Reihe von Verträgen hervorgeht — der Gewalthaber des in die Lehre gegebenen Sohnes oder Sklaven selbst zu sorgen. Es finden sich aber auch Vereinbarungen, denen zufolge der Meister dem Lehrling Verpflegung und Bekleidung in Natur gewährt: *τρεφομένης και ιματισσομένης ἀπὸ τοῦ...*<sup>31</sup>. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in

<sup>28</sup> P. Fouad I 37 : 4 Drachm./Monat; P. Oxy. XIV 1647 : 20 Drachm./Monat.

<sup>29</sup> Vgl. P. Fouad I 37, P. Oxy. IV 725 und P. Oxy. XIV 1647.

<sup>30</sup> P. Mich. II 121, recto II 8.

<sup>31</sup> Vgl. P. Mich. II 121, recto II 8; St. Pal. XXII 40; P. Mich. V 346 a.

denen der Gewalthaber für den Unterhalt des Lehrlings sorgt, der Meister aber dem Gewalthaber Ersatz für diese Aufwendungen in Geld leistet<sup>32</sup>. So zahlt der Meister in P. Oxy. II 275, 19 ff. dem Vater des Lehrlings Τρύφων εἰς λόγον διατροφῆς κατὰ μῆνα δραχμὰς πέντε καὶ ἐπὶ συνκλεισμῶ τοῦ ὅλου χρόνου εἰς λόγον ἱματισμοῦ δραχμὰς δεκαδύο. Daneben finden sich auch Variierungen dahingehend, dass der Meister den Lehrling kleidet, für die Verpflegung durch den Gewalthaber aber diesem Geldersatz leistet<sup>33</sup>, oder dass der Meister lediglich für die Bekleidung sorgt<sup>34</sup>.

Wo der Meister dem Lehrling Verpflegung und Bekleidung in Natur gewährte, liegt es nahe anzunehmen, dass der Lehrling auch mit in die Hausgemeinschaft des Meisters aufgenommen wurde. Leider finden sich in den Urkunden keine unmittelbaren Aussagen zu der Frage, ob der Lehrling Anschluss an die Familie des Meisters fand: wohl aber lässt die Formel: οὐ γινόμενος ἀπόκοιτος οὐδ' ἀφήμερος ἀπὸ τοῦ Θ. οἰκίας...<sup>35</sup> den Schluss zu, dass der Lehrling in die-

<sup>32</sup> P. Oxy. II 275.

<sup>33</sup> P. Tebt. II 385.

<sup>34</sup> P. Oxy. IV 725; dagegen scheint P. Oxy. II 322 den umgekehrten Fall zu bringen, nämlich dass der Meister nur die Verpflegungskosten trägt. Die Urkunde ist jedoch sehr fragmentarisch.

<sup>35</sup> A. Zambon, a.a.O., S. 54 f. sagt zu St. Pal. XXII 40,16 ff.: (οὐ γεινομένης αὐτῆς πρὸς οὐδὲν ἀκουσίου ἀπὸ τῆς τοῦ ... ἀνευ δὲ τῆς ἐκαστοῦ γνῶμης). „Es ist klar, dass diese Klausel im ganzen sehr verwandt erscheint mit den Klauseln, die regelmäßig in den Verträgen über παραμονή enthalten sind, z.B. P. Tebt. II 384: οὐ γεινόμενος ἀπόκοιτον οὐδ' ἀφήμερον ἀπὸ τῆς Πασώνιος οἰκίας. Die Ausdeutung wäre daher: „Sie darf keinesfalls sich vom Haus des Meisters entfernen ohne seine Genehmigung“. Die Schwierigkeit besteht in dem Ausdruck ἀκούσιος, über den man in anderen Papyri nichts findet und der auch im Wörterbuch von Preisigke fehlt. Die allgemeine Bedeutung von ἀκούσιος = invitus hat an dieser Stelle keinen Sinn, ἀκούσιος müsste ersetzt werden durch ἀπόκοιτος, in diesem Fall verblieben keine Zweifel hinsichtlich der Verpflichtung des Lehrlings, ständig beim Meister zu verbleiben“.

S. Eitrem, Herausgeberbemerkungen zu P. Oslo. III 141, S. 214 hält die Lesung von A. Zambon für wahrscheinlich.

Auch nach unserem Dafürhalten ist der Sinn der angeführten Stelle das Verbot für den Lehrling, den Lehrplatz ohne Einwilligung des Meisters zu verlassen. Das Wort ἀκούσιος gibt dann freilich keinen Sinn. Wir möchten es aber nicht durch ἀπόκοιτος ersetzen, sondern dafür ἐκούσιος vorschlagen, also anstelle des „ε“ des Textes ein „ε“ setzen. Diese Lesung würde sich mit dem erhaltenen Schriftbild der Urkunde sehr viel leichter vereinbaren lassen als die Deutung von A. Zambon. Die Übersetzung würde dann lauten: Sie (die Sklavin) darf nicht „von sich aus“ [ἐ]κ[ουσί]ο[υ] ohne Zustimmung des Meisters von dessen Haus fern bleiben.

sem Falle in das Haus des Meisters Aufnahme gefunden hat. Der Auffassung, dass der Lehrling im Hause des Meisters zu übernachten gehabt habe, tritt W. L. Westermann<sup>36</sup> entschieden entgegen; er hält das Verbot, weder bei Tag noch bei Nacht sich vom Haus zu entfernen, für ein charakteristisches Merkmal der Paramoneverträge. Angesichts des Westermann damals zur Verfügung stehenden Quellenmaterials mochte diese Hypothese vertretbar sein, heute, da P. Oslo. III 141 — ein absolut sicherer Lehrvertrag ohne παραμονή-Verbindung, der auch diese Formel enthält — bekannt ist, lässt sich die Ansicht Westermanns nicht mehr aufrechterhalten. Es ist durch diesen Papyrus erwiesen, dass der Fall der Aufnahme des Lehrlings in die Familie des Meisters dem gräko-ägyptischen Recht der römischen Epoche nicht fremd war und dass ferner die Formel: οὐ γεινόμενος ἀπόκοιτος kein Merkmal für die Unterscheidung von Paramone- und Lehrverträgen darstellt<sup>37</sup>. Doch dürfte es andererseits zu weit gehen, in der Hausgemeinschaft (*communione di casa*) eine charakteristische Grundlage des Lehrlingswesens zu sehen, eine Meinung, die von St. Cugia<sup>38</sup> vertreten wird. Es mochte vielmehr jeweils von verschiedenen Umständen abhängig sein, ob der Lehrling in das Haus des Meisters aufgenommen wurde oder nicht. Dabei konnten folgende Gesichtspunkte eine Rolle spielen: Entfernung des Arbeitsplatzes vom Elternhaus des Lehrlings, Vorhandensein einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit des Lehrlings beim Meister, Herkommen im Betrieb des Meisters, Ansehen des Meisters und seiner Familie u.ä.m. Mitunter mag auch die Möglichkeit, dass der Meister den Lehrling besser für sich ausnutzen konnte, wenn er Tag und Nacht bei ihm war, für die Regelung dieser Frage ausschlaggebend gewesen sein.

Mehrere Verträge enthalten auch Bestimmungen darüber, welche Vertragspartei die für den Lehrling anfallenden Steuern zu übernehmen hat. Die hier in Frage kommenden Steuern (τὰ δημόσια) sind eine allgemeine Steuer, nämlich die Kopfsteuer (λαογραφία)<sup>39</sup>,

<sup>36</sup> Westermann, *Apprentice Contracts*, S. 130, und *The Paramone as General Service Contract* (*JJP* 2 (1948), S. 12).

<sup>37</sup> Vgl. dazu vor allem S. Eitrem in den Erläuterungen zu P. Oslo. III 141.

<sup>38</sup> *Profili del tirocinio industriale*, S. 36.

<sup>39</sup> Wilcken, *Grundzüge*, S. 58 und. 189; Jouquet, *Vie municipale*, S. 76; Otto, *Priester und Tempel im hellenist. Ägypten* II, S. 62.

und eine Sondersteuer, die Gewerbelizenzsteuer (*χειρονάξιον*)<sup>40</sup>. Die Kopfsteuer (*λαογραφία*), in ptolemäischer Zeit<sup>41</sup> als *σύνταξις* bezeichnet<sup>42</sup>, wurde in römischer Zeit nur von Männern im Alter zwischen 14 und 60 Jahren erhoben. Die Festsetzung dieser Steuer zeigte in den verschiedenen Gauen, mitunter auch innerhalb eines Gaaues, nicht unbeträchtliche Unterschiede. Auch bei der Veranlagung der Gewerbelizenzsteuer (*χειρονάξιον*, in ptolemäischer Zeit wohl mit *τέλος* bezeichnet) finden sich in römischer Zeit Differenzierungen, die sicher auf der Verschiedenheit der Gewerbebezüge basieren. Eine bedeutsame Besonderheit dieser Steuer liegt darin, dass sie nicht nur die Inhaber von Gewerbebetrieben belastete, sondern sich auch auf alle gewerblich beschäftigten Personen erstreckte, im Gegensatz zur Gewerbeertragssteuer, der wohl nur selbständig Gewerbetreibende unterworfen waren<sup>43</sup>. Für Sklavenlehrlinge kam die Gewerbesteuer, nicht aber die Kopfsteuer in Betracht. Doch gab es vielleicht an deren Stelle eine eigene Sklavensteuer<sup>44</sup>.

Regelmässig dürften die auf den Lehrling fallenden Steuern zu Lasten seines Gewalthabers gegangen sein<sup>45</sup>. Die allgemeine Verpflichtung des Gewalthabers, die Steuer für den Lehrling zu entrichten, ist noch besonders normiert in P. Oxy. II 332 und P. Oxy. II 275. Die gleiche Lage ergibt sich aus dem Vertrag P. Vars. SN 7, auch wenn dort Z. 25 nur von den *τῆς μαθήσεως τελέσματα* die Rede ist. Über die Kopfsteuer des Lehrlings haben die Vertragsparteien keine Bestimmung getroffen, diese Steuer fällt dem Gewalthaber offenbar sowieso zur Last. Abweichende Regelungen bedurften somit einer besonderen Vereinbarung. Dieser zufolge konnte der Meister zur Übernahme der Zahlung sämtlicher Steuern oder auch nur einer besonders bezeichneten Steuerart verpflichtet werden. So trägt in P. Tebt. II 385, 16 und P. Oxy. XIV 1647, 20 der Meister<sup>46</sup>

<sup>40</sup> Wilcken, *Grundzüge*, S. 171, 188, 250; Grenfell u. Hunt, *P. Tebt.* II 287,4 Anm.; Wilcken, *Archiv* V S. 233 und 274.

<sup>41</sup> Aus byzantinischer Zeit sind *διδασκαλικαί* mit steuerlichen Hinweisen nicht vorhanden. Diese Epoche bedient sich einer gegenüber den vorangegangenen Jahrhunderten völlig veränderten Terminologie.

<sup>42</sup> Vgl. P. Mich. II 121, recto II 8 (42 n. Chr.).

<sup>43</sup> Vgl. dazu Otto, *Priester und Tempel* I, S. 302.

<sup>44</sup> Vgl. dazu die Herausgeberbemerkungen zu P. Oxy. IV 1647, 20.

<sup>45</sup> z.B. P. Oxy. II 275, 16: *ὑπὸ τοῦ πατρὸς Τρύφωνος, πρὸς ὃν καὶ εἶναι τὰ δημόσια πάντα τοῦ παιδός.*

<sup>46</sup> Dabei muss die Frage offenbleiben, ob oder inwieweit der Fiskus Vereinbarungen der Vertragspartner üb. d. Steuerentrichtung berücksichtigte.

die gesamte Steuerlast des Lehrlings, während er in P. Mich. II 121, *recto* II 8 und wohl auch in St. Pal. XXII 40, 15 nur die Gewerbesteuer übernimmt.

3. Vielfach vereinbaren die Parteien, dass bei Verletzung von Vertragsbestimmungen Konventionalstrafen und Schadensersatz zu leisten sind. Die Sicherung der Verträge durch Konventionalstrafen war in den Papyri von jeher bei allen Vertragsarten sehr verbreitet. Dagegen kam der Schadensersatzverpflichtung eine geringere Bedeutung zu<sup>47</sup>. Wenngleich beide Rechtsfolgen mehrfache Berührungspunkte zeigen, so sind sie doch streng auseinanderzuhalten. Verfolgt die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz den Zweck, die durch vertragswidriges Verhalten entstandenen Nachteile auszugleichen, so ist es der Sinn der Vertragsstrafen, auf den Willen zur Vertragstreue Einfluss zu nehmen; die Vertragsstrafen stellen somit in erster Linie ein Sicherungsmittel dar<sup>48</sup>, sie wollen Vertragsverletzungen vorbeugen. Während die Höhe der Vertragsstrafen bei Vertragsschluss in einem Pauschalbetrag festgesetzt werden konnte und auch festgesetzt wurde, konnte die Höhe des Schadensersatzes nicht im voraus bestimmt werden. Es war lediglich möglich, Massstäbe für die Schadensberechnung zu vereinbaren<sup>49</sup>. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe machte den Nachweis der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens entbehrlich, die vertraglich festgelegte Summe konnte hier bei Fälligkeit ohne weiteres gefordert werden.

Während in einigen Urkunden<sup>50</sup> Meister und Gewalthaber in

<sup>47</sup> Mitteis, *Grundzüge*, S. 77; ds., *Reichsrecht und Volksrecht*, S. 523 ff.; Berger, *Die Strafklauseln i. d. Papyrusurkunden*, S. 29 f.

<sup>48</sup> Weitere Sicherungsmittel sind in vorhandenen Urkunden nicht zu belegen. Es muss die Frage offen bleiben, ob ähnlich wie bei Dienstverträgen (P. Oxy. I 138—610 n. Chr.; P. Lond. V 1660—553 n. Chr.) auch Bekräftigung der Dienstverpflichtung durch Eid vorkommen konnte. Die Möglichkeit eines strafrechtlichen Schutzes der übernommenen Ausbildungsverpflichtungen erschiene im Hinblick auf Rev. L. 47, 1 f. (Übertretung der Vorschriften über die Abmachungen mit Arbeitern) nicht ganz ausgeschlossen, aber wahrscheinlich ist daraus ein allgemeiner strafrechtlicher Schutz nicht abzuleiten, da es sich bei Rev. L. 47 um die Sicherung von Staatsarbeiten handelt. Vgl. R. Taubenschlag, *Das Strafrecht im Rechte der Papyri*, S. 47.

<sup>49</sup> Vgl. P. Oxy. II 275, 25 ff. ... ὅσας δ' ἐὰν ἐν τούτῳ ἀτακτήσει ἡμέρας ἐπὶ τὰς ἴσας αὐτὸν παρέξεται μετὰ τὸν χρόνον ἢ ἀποτεσιάτω ἐκάστης ἡμέρας ἀργυρίου δραχμῆν μίαν, ...

<sup>50</sup> Vgl. P. Oxy. II 275; IV 725; St. Pal. XXII 40.

gleicher Weise unter Strafgedingen stehen, weisen andere Verträge nur einseitig belastende Strafabreden auf. So enthält P. Fouad I 37 eine Vertragsstrafe lediglich zu Lasten des Meisters, BGU IV 1125 eine solche nur zu Lasten des Gewalthabers<sup>51</sup>. Die Verpflichtung zur Zahlung von Konventionalstrafen knüpft nur ausnahmsweise an die Verletzung jedweder Vertragsbestimmung an (allgemeines Strafgedinge), in der Regel haben die Strafklauseln eine Zuwiderhandlung gegen eine besondere Vertragsbestimmung zur Voraussetzung (spezielles Strafgedinge). Besondere Strafabreden kommen z.B. vor für die Fälle der Verletzung der Ausbildungspflicht<sup>52</sup> und des vertragswidrigen Fernhaltens des Lehrlings vom Lehrplatz durch den Gewalthaber<sup>53</sup>. Die vereinbarten Strafen umfassen gewöhnlich eine Leistung an den Vertragsgegner (ἐπίτιμον) und eine solche in gleicher Höhe an den Staat (εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας).

Unter den Vereinbarungen über die Zahlung von Schadensersatz bringt P. Mich. V 346 a eine eigenartige Abrede (Z. 9 ff.): ἐὰν δὲ μὴ διδάξω, ἔδᾶξας (= ἡ διδάξας?) κρίνηται μὴ εἰδυεῖαι, ἐπάναγκον αὐτὴν ἐκδιδάξῃς τοῖς εἰδίοις μου ἀνηλώμασιν.... Der Gewalthaber soll also dann, wenn der Meister seiner Ausbildungspflicht nicht nachkommt, berechtigt sein, die Ausbildung des Lehrlings ersatzweise durch einen anderen Meister vornehmen zu lassen. — Eine weitere bemerkenswerte Besonderheit in den Schadensersatzregelungen der διδασκαλικαί stellt die Vereinbarung dar, dass der Gewalthaber den Lehrling so viele Tage über die vertragliche Lehrzeit hinaus beim Meister belassen muss, als er durch Krankheit, Müsiggang oder Flucht verloren hat, vgl. z. B. St. Pal. XXII 40, 19 f.: ἐὰν ἀργήσῃ καὶ... ἢ ἀσθενήσῃ ἢ ἀποδράσῃ, ἐπὶ ἡμέρας τὰς ἴσας μετὰ τὸν χρόνον ἀντιπαραμένειν...<sup>54</sup>. Während die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe offenbar vorsätzliches Handeln des Gewalthabers voraussetzt<sup>55</sup>, knüpft die hier in Rede stehende Nachdieneklausel in

<sup>51</sup> Die Tatsache, dass einmal der Meister, ein andermal der Gewalthaber und schliesslich mehrfach beide Parteien Vertragsstrafen ausgesetzt sind, lässt erkennen, dass keineswegs immer der Meister die wirtschaftlich stärkere Partei war.

<sup>52</sup> Vgl. P. Oxy. II 275,30; St. Pal. XXII 40,25.

<sup>53</sup> Vgl. P. Grenf. II 59,18; P. Oxy. II 275,29.

<sup>54</sup> Eine ähnliche Klausel kennen BGU IV 1125,8; P. Fouad I 37,6; P. Oxy. II 275,26 ff.; P. Tebt. II 385,25; P. Oxy. IV 724,15; P. Oxy. IV 725,40 ff.; P. Oxy. XIV 1647, 40 ff.

<sup>55</sup> Vgl. Berger, *Strafklauseln*, S. 75: „Der Verfall der Strafe wird rein konditionell behandelt.... Allerdings ist nicht zu verkennen, dass in einer Reihe von

der Regel an die bloße Tatsache des Nichtarbeitens des Lehrlings an. P. Oxy. IV 724, 12 bringt mit der Formel: οὐκ ἐξόντος μοι.... τὸν παῖδα ἀποσπᾶν, παραμενεῖ δέ σοι μετὰ τὸν χρόνον ὅσας ἐὰν ἀργήσῃ ἡμέρας ἢ μῆνας nur scheinbar eine Ausnahme, indem hier auf den Entzug des Lehrlings durch den Gewalthaber abgestellt wird. Entscheidend ist aber auch in diesem Fall die Tatsache, dass dem Meister die Arbeitskraft des Lehrlings nicht zur Verfügung stand.

Lässt der Gewalthaber aber den Lehrling nicht nachdienen, so hat er — P. Oxy. II 225,25 ff. und P. Tebt. II 385,26 belegen dies — dem Meister für jeden dadurch verlorenen Arbeitstag 1 Drachme zu zahlen<sup>56</sup>. Dieser Zahlungsverpflichtung haftet im Gegensatz zur Leistung von Vertragsstrafe und Fiskalmult kein Strafcharakter an, sondern sie stellt wirklichen Schadensersatz dar. Der Gewalthaber hat praktisch die Wahl, ob er den Schaden, der dem Meister durch das Fernbleiben des Lehrlings von der Arbeit entstanden ist, durch Naturalrestitution (Nachdienen der verlorenen Arbeitstage) oder Ersatz in Geld (Zahlung von 1 Drachme je verlorenen Arbeitstag) wieder gutmachen will.

II. Der Lehrling tritt in den bisher bekannt gewordenen Verträgen niemals selbst als Vertragspartei auf. Meister und Gewalthaber bestimmen vielmehr als Kontrahenten, was der Lehrling zu tun und zu lassen hat. Die dem Lehrling auf solchem Weg auferlegten Pflichten lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Der Lehrling muss allen Weisungen des Meisters, die das Ausbildungsfach betreffen, Gehorsam leisten<sup>57</sup>; er hat alles zu tun, was ihm aufgetragen wird<sup>58</sup>. — Es macht u.E. keinen grossen Unterschied aus, dass der Lehrling nach BGU IV 1125,9 und P. Fouad I 37 alle Aufträge, die sich auf das Handwerk beziehen, ausführen muss, während er anderen Urkunden zufolge schlechthin alle Anordnungen zu befolgen hat; denn beide Fälle dürften in der Praxis weitgehend gleich verlaufen sein. Es ist selbstverständlich, dass der Lehrling auch dann, wenn die Vertragsformeln die Gehorsamspflicht auf die Ausbildungsarbeit beschränkten, bestimmte kleinere Dienste im Hause des Meisters mitzuübernehmen hatte, die zwar

Urkunden an eine schuldlose Vertragsverletzung seitens des Schuldners kaum gedacht werden kann, so z.B. in einigen Lehr- und Dienstverträgen“.

<sup>56</sup> P. Oxy. II 275,25 ff. vgr. Note 49.

<sup>57</sup> z.B. P. Fouad I 37,5: ὑπήκοον ὄντα ἐν τοῖς κατὰ τέχνην; vgl. auch P. Oxy. XIV 1647,23.

<sup>58</sup> Vgl. P. Oslo III 141,10: καὶ ἐπιτελῶντα π[άντα τὰ ἐπιταχθησόμενα.

nicht die handwerkliche Berufsausbildung förderten, die aber nun einmal in jedes Lehrverhältnis mithineingehören. Andererseits halten wir es für unmöglich, dass der Lehrling dann, wenn der Vertrag eine Gehorsamspflicht schlechthin festlegte, fortwährend mit berufsfremden Arbeiten beschäftigt werden durfte. Eine solche Beschäftigung des Lehrlings wäre dem Vertragszweck zuwidergelaufen und der Meister hätte wegen Verletzung seiner Ausbildungspflicht in Anspruch genommen werden können<sup>59</sup>.

In engstem Zusammenhang mit der Gehorsamspflicht steht die Arbeitspflicht. Der Meister hat ein Interesse daran, die Arbeitskraft des Lehrlings für sich zu nutzen als Ausgleich für die von ihm übernommene Ausbildung und die Zahlung einer Vergütung. Die Urkunden bringen die Verpflichtung des Lehrlings zur Arbeit mit den Wendungen *διακονεῖν καὶ ποιεῖν πάντα τὰ ἐπιτασσόμενα ἐργάζεσθαι* o.ä. zum Ausdruck. Deswegen hat der Lehrling auch während der ganzen Lehrzeit beim Meister zu bleiben<sup>60</sup>, er hat dem Meister nachzufolgen, wenn dieser sein Handwerk auswärts ausübt oder seinen Handwerksbetrieb verlegt<sup>61</sup>. Die durch Krankheit, Müssiggang oder Flucht verlorene Zeit muss der Lehrling nachdienen<sup>62</sup>.

Die Rechtsfolgen für den Fall, dass der Lehrling diesen seinen Aufgaben nicht nachkommt, treffen unmittelbar nicht ihn, sondern seinen Gewalthaber. Dieser hat nun vertragsgemäss Schadensersatz und bzw. oder Vertragsstrafe zu zahlen. Es zeigt sich somit, dass der Lehrling Objekt des Vertrages ist. Seine Pflichten sind daher keine ausgesprochenen Rechtspflichten, wohl aber ist der Gewalthaber rechtlich verpflichtet, vermöge seiner potestas darauf hinzuwirken, dass der ihm als Unmündiger oder Sklave unterworfenen Lehrling die vorgenannten Aufgaben erfüllt. Umgekehrt ist der Gewalthaber auch der Alleinberechtigte; so ist er es z.B., der den vereinbarten Lohn (*μισθός*) empfängt. Die Charakterisierung des Lehrlings als Objekt darf jedoch nicht dahin verstanden werden, dass er gleich einer Sache behandelt worden wäre; dies gilt sowohl für den Freien wie für den Sklavenlehrling. Es sind genügend Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass in Ägypten Sklaven und Hand-

<sup>59</sup> Vgl. P. Oxy. II 275,31 f.: *ἐὰν δὲ καὶ αὐτὸς ὁ Πτολεμαῖος μὴ ἐγιδιδάξῃ τὸν παῖδα, ἔνοχος ἔστω τοῖς ἴσοις ἐπιτελίοις.*

<sup>60</sup> Besonders aufgeführt in P. Fouad I 37,4 ... *καὶ παράξῃμι παραμένοντα πρὸς τῇ μαθήσει*; P. Oxy. IV 725,10: *καὶ παρέξει αὐτὸν προσεδρεύοντα τῷ διδασκάλῳ.*

<sup>61</sup> P. Oslo. III 141,9: *συνακολουθοῦντα αὐτῷ κατὰ τὸν νόμον.*

<sup>62</sup> Vgl. oben Note 54.

arbeiter allgemein, und somit auch Lehrlinge, ungeachtet der grossen Arbeitsanforderungen, die an sie gestellt worden sein mögen, immerhin besser behandelt wurden als in Rom<sup>63</sup>.

B. Nachdem wir den Inhalt der Lehrverträge durch Betrachtung der Verpflichtungen der Vertragspartner und der Rechtsstellung des Lehrlings dargelegt haben, ist die notwendige Voraussetzung für die Erörterung der Rechtsnatur der Lehrverträge gegeben.

Zur Frage der Rechtsnatur der *διδασκαλικαί* liegen in der papyrologischen Literatur schon eine ganze Reihe von Äusserungen vor<sup>64</sup>. Wir beschränken uns darauf, die Meinungen von A. Berger, St. Cugia und P. Koschaker zu würdigen und unsere eigene Auffassung darzulegen.

A. Berger<sup>65</sup> sah das Wesen der *διδασκαλικαί* darin, dass ein Meister, der ein Handwerk oder eine Kunstfertigkeit ausübt, einen Lehrling aufnimmt, damit dieser bei ihm die nötigen Fachkenntnisse erwerbe. Die Vertragsurkunden sind nach Bergers Ansicht in zwei Gruppen zu scheiden. Kennzeichnend für die erste Gruppe sei der Umstand, dass der Meister für seine Lehrtätigkeit keine Vergütung erhält, sondern im Gegenteil seinem Vertragspartner bestimmte Entgeltleistungen zu erbringen hat, weil die Kräfte des Lehrlings während der Dauer der Lehrzeit von ihm genutzt werden konnten. Die Verträge dieser Gruppe will Berger als „Lehrlingsverträge“ bezeichnen. Soweit es sich dabei um die Ausbildung unselbständiger Personen handle, sei der Gewalthaber des Lehrlings als *locator* einer *locatio conductio rei* zu betrachten<sup>66</sup>. Dagegen komme es bei der zweiten Gruppe entscheidend auf die Lehrtätigkeit des Meisters an, der dafür einen Lohn beanspruchen kann. Die Verträge dieser Kategorie nennt Berger „Lehrverträge“; wengleich man das Erlernen eines Handwerks als den Endzweck einer *locatio conductio operis* ansehen könnte, so seien diese „Lehrverträge“

<sup>63</sup> Vgl. A. Calderini, *Liberi e schiavi nel mondo dei papiri*, S. 18.

<sup>64</sup> W. L. Westermann, *The Paramone as General Service Contract*, S. 41, bezweifelt den Wert der Diskussion um die Rechtsnatur der *διδασκαλικαί*. Der Lehrvertrag sei als das zu nehmen, was er in wirtschaftlicher Beziehung ist, nämlich „a labour agreement on the part of the representative of the apprentice and a teaching agreement on the side of the master craftsman“.

<sup>65</sup> A. Berger, *Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden*, S. 168 ff.

<sup>66</sup> So auch im Ergebnis W. Peremans und J. Vergote, *Papyrologisch Handboek*, S. 176.

juristisch doch in erster Linie als *locatio conductio operarum* zu qualifizieren<sup>67</sup>.

Gegen diese Auffassung wandte sich St. Cugia<sup>68</sup>, der die *διδασκαλικαί* insgesamt als *locationes conductiones operis* verstanden wissen wollte. Im übrigen unterschied er gleich Berger zwei Kategorien von Lehrverträgen, die bei ihm die Bezeichnung *rapporto di tirocinio* („Lehrlingsverträge“) und *rapporto d'insegnamento* („Lehrverträge“) führen.

Die Trennung der *διδασκαλικαί* in zwei Gruppen ist sachlich voll gerechtfertigt; sie ist zudem wertvoll, weil dadurch auf eine tatsächlich gegebene Verschiedenheit aufmerksam gemacht wird. Die von Berger als „Lehrverträge“ bezeichneten Verträge stellen sich nämlich als bloße Ausbildungsverträge, als Lehrverträge schlechthin, dar, weil sich der Vertragszweck in diesen Fällen in der Unterweisung eines Schülers (z.B. in der Kurzschrift oder im Flötenspiel) erschöpft; dagegen haben die sog. Lehrlingsverträge Elemente des Dienstvertrages in sich aufgenommen, da der Meister hier nicht nur Unterweisungen und Anleitungen zu geben hat, sondern im Rahmen des Ausbildungsganges auch die Arbeitskraft des Lehrlings für sich nutzen darf. Doch scheinen die Bezeichnungen „Lehr“- und „Lehrlingsvertrag“ wenig glücklich gewählt zu sein. Denn es ist sicher nicht einfach, aus den gegenübergestellten Begriffen den richtigen sachlichen Unterschied herauszulesen. Es dürfte sich daher empfehlen, die von M. San Nicolò<sup>69</sup> eingeführten Termini „schlichte Lehrverträge“ und „gemischte Lehrverträge“ aufzunehmen, mit denen sich unschwer eine sachgemäße Vorstellung verbinden lässt.

Dagegen erweckt der Versuch, die *διδασκαλικαί* unter Verwendung der Kategorien der römischen *locatio conductio rei, operis* oder auch *operarum* zu erklären, verständlicherweise Bedenken<sup>70</sup>, da es heute mit Recht als unpassend angesehen wird, hellenistische Rechtsinstitute durch Heranziehung römischer Rechtsbildungen zu charakterisieren.

<sup>67</sup> Vgl. auch P. M. Meyer, *Juristische Papyri*, S. 136 f.

<sup>68</sup> St. Cugia, *Profili del tirocinio industriale*, S. 22—28; vgl. das Referat hierüber von H. Stoll in *Sav. Zt.* 47 (1927), S. 530 f. Der Auffassung Cugias kommt Arangio-Ruiz (*Lineamenti del sistema contrattuale*, S. 54) sehr nahe.

<sup>69</sup> M. San Nicolò, *Der neubabylonische Lehrvertrag in rechtsvergleichender Betrachtung*, S. 18 Note 2 und S. 22 Note 3.

<sup>70</sup> So auch P. Koschaker, *Einige Rechtsurkunden*, S. 20 f.

Um die rechtliche Natur der *διδασκαλικαί* erfassen zu können, hat unsere Untersuchung zweckmässigerweise vom Vertragsformular auszugehen. Dieses bringt in jedem Fall zum Ausdruck, dass der Lehrling hingegeben worden sei, damit er innerhalb einer bestimmten Zeit ein Handwerk oder eine sonstige Fertigkeit erlerne<sup>71</sup>. Am Ende der Lehrzeit soll der Lehrling als *ἐπιστάμενος ἐντελής*<sup>72</sup> oder *δεδιδαγμένος*<sup>73</sup> an den Gewalthaber zurückgestellt werden. Die Ausbildung des Lehrlings ist somit Gegenstand des Vertrages; der Lehrling ist dem Meister anvertraut worden, damit er gleichsam aus einem ungelernten Jungen einen gelernten mache. Immer dann aber, wenn eine Sache auf Zeit hingegeben wird, damit mit ihr, an ihr oder aus ihr etwas gemacht werde, haben wir es im griechischen Recht mit der *μίσθωσις* zu tun. Dies gilt auch dann, wenn unter den gleichen Voraussetzungen statt einer Sache eine gewaltunterworfenene Person verstellt wird. Wenn nun auch *μίσθωσις* und *locatio conductio* eine weitgehende Übereinstimmung zeigen, so bestehen doch auch bedeutsame Verschiedenheiten in den beiden Rechtsinstituten. So lässt z.B. die *μίσθωσις* dank ihrer grösseren Beweglichkeit Rechtsfiguren zu<sup>74</sup>, die von dem Begriff der *locatio conductio* nicht mitumfasst werden, und ausserdem wird man die *μίσθωσις* im Gegensatz zur *locatio conductio* nicht als Konsensualvertrag ansprechen dürfen. Da wir es somit als notwendig erachten, die Rechtsnatur der Lehrverträge nicht aus den Abarten der *locatio conductio*, sondern von der *μίσθωσις* her zu deuten, haben wir uns jetzt zu fragen, welche Form dieses Vertragstyps uns in der *διδασκαλική* entgegentritt.

Die Ausbildung des Lehrlings ist es, die — wie wir aus dem Vertragsformular entnehmen konnten — den Hauptzweck der *διδασκαλικαί* bildet. Dies gilt sowohl für die schlichten wie auch für die gemischten Lehrverträge. Dass bei den schlichten Lehrverträgen die Ausbildung des Lehrlings den Gegenstand der vertraglichen Abreden ausmacht, ist offensichtlich. Die Tätigkeit des Lehr-

<sup>71</sup> z. B. PSI X 1132,9: ἐξέδοντο ὥστε μαθεῖν αὐτὸν. P. Oslo. III 141,3 f.: ἐξέδοτο ὥστε διδαχθῆναι τὴν γερδιακὴν τέχνην πᾶσαν ἐντὸς τοῦ προκείμενου χρόνου. P. Oxy. XIV 1647,9 ff.: ἐκδεδόσθαι πρὸς μάθησιν τῆς γερδιακῆς τέχνης ἐπὶ χρόνον ε'.

<sup>72</sup> Vgl. P. Tebt. II 385,23: καὶ μετὰ τὸν χρόνον παρέξεται ὁ Ἡρώων τὸν παῖδα ἐπιστάμενου ἐντελή.

<sup>73</sup> St. Pal. XXII 40,21 f.: παραστήσάτω τὴν παιδίσκην δεδιδαγμένην.

<sup>74</sup> W. Hellebrand in *Gnomon* 17 (1941), S. 521; S. v. Bolla, *Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum*, S. 113.

lings ist hier für den Meister ohne wirtschaftlichen Wert. Denn bei der Unterweisung eines Jungen im Flötenspiel oder in der Kurzschrift bringt die Übungsarbeit des Lehrlings als solche dem Meister keinen Nutzen. Dagegen könnte wohl der Hauptzweck der gemischten Lehrverträge auf den ersten Blick weniger in der Durchführung der Ausbildung seitens des Lehrherrn als in der Leistung von Diensten seitens des Lehrlings gesehen werden. Für eine solche Auffassung würden vor allem jene Verträge sprechen, in denen der Meister für seine Ausbildung keine Vergütung erhält, sondern im Gegenteil an den Gewalthaber des Lehrlings für dessen Arbeitsleistung ein Entgelt entrichtet. Doch wird man auch bei diesen gemischten Verträgen nicht übersehen dürfen, dass letztlich das Lehrverhältnis zum Zweck der Ausbildung des Lehrlings eingegangen wurde. Sicherlich brachte die Arbeit des Lehrlings dem Meister wirtschaftliche Vorteile, aber in erster Linie diente die Beschäftigung des Jungen der Erlernung eines Handwerks. Die Bedeutung der Ausbildung als Charakteristikum für die beiden Gruppen von Lehrverträgen findet beredten Ausdruck in der Aufnahme der Nachdieneklausel sowohl in die schlichten wie auch in die gemischten Lehrverträge. Denn die Vertragsbestimmung, dass der Lehrling die während der Dauer der Lehrzeit versäumten Tage nachzuholen habe, sollte offenbar dem Meister die Garantie geben, den Lehrling für die gesamte vereinbarte Vertragszeit zur Durchführung einer geordneten Ausbildung zur Verfügung zu haben. Für das Vorhandensein dieser Vertragsabreden in den schlichten Lehrverträgen gäbe es jedoch keine begründete Erklärung, wenn man den Meister — wie A. Berger meint — als Dienstnehmer ansehen wollte. Wäre es für den schlichten Lehrvertrag kennzeichnend, dass der Meister *operas* zu leisten hatte, so dürfte ihm das zeitweise Ausbleiben des Lehrlings wohl ziemlich gleichgültig gewesen sein, da über Höhe und Fälligkeit des Entgelts für den Meister vertragliche Abreden bestanden. Gegen eine Verkürzung des Entgelts hätte sich der Meister überdies durch Strafgedinge schützen können. Bei den gemischten Lehrverträgen verfolgte die Nachdieneklausel freilich den weiteren Zweck, dem Meister die Arbeitskraft des Lehrlings für die ganze Dauer der Lehrzeit nutzbar zu erhalten. Aber dieses wirtschaftliche Interesse des Meisters bildete nicht den alleinigen Zweck der Nachdieneklausel und des Vertrages überhaupt, es trat vielmehr nur zum primären Ausbildungszweck hinzu. Da sich somit die Lehrverträge als *μισθωσις*-Verträge zu erkennen ge-

ben, denen die Verfolgung eines Ausbildungszweckes eigentümlich ist, so wird man sie ihrer Rechtsnatur nach als *μισθωσις*-Verträge eigener Art qualifizieren können.

Demgegenüber vertritt P. Koschaker die Auffassung, dass man den Lehrlingsverträgen selbst mit der griechischen *μισθωσις* nicht gerecht werde. Jene begründeten nämlich nicht bloss eine reine Obligation, sondern bis zu einem gewissen Grade auch ein Gewaltverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling. Dies zeige schon das Formular. „Der Gewalthaber 'übergibt' (*ἐγδίδοσθαι*) das Kind (Sklaven) dem Lehrherrn zur Lehre (*πρὸς μάθησιν*), der Lehrherr übernimmt (*παραλαμβάνειν*) es. Wenngleich *ἐκδιδόναι* auch „verdingen, verpachten“ bedeuten kann, so hat es hier — wie das entsprechende *παραλαμβάνειν* zeigt — seine ursprüngliche Bedeutung: „in den Besitz und damit in die Gewalt eines anderen übergeben“ bewahrt, genauso wie in den Eheurkunden, wo es für „verheiraten“ vom Gewalthaber der Frau gebraucht wird“.

Dieser Meinung Koschakers vermögen wir uns nicht voll anzuschliessen. Unsere Bedenken gründen sich auf folgende Überlegungen: Das Wort *ἐγδίδοσθαι* heisst in seiner ursprünglichen Bedeutung soviel wie „herausgeben“ und „hergeben“. Durch Verbindung mit bestimmten anderen Wörtern erlangt dieses Verbum jedoch jeweils eine ganz besondere Bedeutung, es tritt eine Bedeutungswandlung ein oder es entsteht ein ganz neuer Begriff. In den juristischen Papyri finden wir das Wort *ἐγδίδοσθαι*<sup>75</sup> in etwa 12 verschiedenen Verbindungen, die jeweils ganz bestimmte Rechtshandlungen bezeichnen. Um nun Wesen und Wirkung dieser Rechtshandlungen erfassen zu können, genügt es nicht, auf das Wort *ἐγδίδοσθαι* allein abzustellen; man muss vielmehr jede Handlung in ihrer Ganzheit betrachten und den Zweck der Handlung dabei mit zugrunde legen.

Da die Wendung *ἐγδίδοσθαι πρὸς μάθησιν*, die für die *διδασκαλικαί* typisch ist, einen Menschen als Objekt der Herausgabe verlangt, so liegt es nahe vergleichsweise diejenigen Fälle der Verwendung des Wortes *ἐγδίδοσθαι* heranzuziehen, in denen sich dieses ebenfalls auf die Übergabe von Menschen bezieht. Diese Fälle sind:

*ἐγδίδοσθαι τὴν θυγατέρα* (z.B. BGU 1100,7) =  
die Tochter verheiraten;

<sup>75</sup> Preisigke, Wörterbuch I, S. 441.

ἐκδιδόναι τὸν υἱὸν εἰς υἰοθεσίαν (z.B. P. Oxy. 1206,6) =  
ein Kind zur Adoption geben;

ἐγδίδοσθαι παιδίον ὑποτίθιον (z.B. BGU 1107,8)<sup>76</sup> =  
ein Kind der Amme geben.

Wenn auch durch die Verheiratung der Tochter und die Überlassung eines Kindes zur Adoption neue Gewaltverhältnisse begründet werden, so wird man doch nicht annehmen dürfen, dass durch die Übergabe des Säuglings an die Amme letztere die rechtliche Gewalt über das Kind erhält. Wie hätte denn auch eine Amme als Frau Gewalt, d.i. die rechtliche Macht, über einen fremden Säugling haben können, wenn ihr nur in beschränktem Umfang Gewalt über ihre eigenen Kinder zustand<sup>77</sup>.

Indem Koschaker nur die Eheurkunden vergleichsweise heranzieht, die Vergleichsmöglichkeiten also nicht erschöpft, begegnet ihm bei der Annahme eines Gewaltverhältnisses kein Hindernis. Dagegen führt die vollständige Prüfung aller Urkunden, in denen das ἐγδίδοσθαι in Beziehung zu einem Menschen gesetzt ist, zum Ergebnis, dass das Wort ἐγδίδοσθαι keinesfalls notwendig mit einem Gewaltverhältnis in Zusammenhang zu bringen ist. Für eine solche Charakterisierung des Lehrvertrags bleibt daher nur die Möglichkeit offen, aus den Vertragsbestimmungen und dem Vertragszweck Gesichtspunkte zu gewinnen.

Der Vertragszweck erfordert jedenfalls nicht, dem Meister die Gewalt zu übertragen. Was die Vertragsbedingungen betrifft, so könnte aus dem Wort παραμένειν, das sich in mehreren διδασκαλικαῖ-  
καὶ-Urkunden findet<sup>78</sup>, geschlossen werden, dass für den Lehrvertrag ein der Paramone entsprechendes oder wenigstens ähnliches Gewaltverhältnis anzunehmen ist. Dem steht aber die Tatsache entgegen, dass das Verbum παραμένειν keineswegs immer nur im technischen Sinn des Dienens als Paramonar gebraucht wird, sondern auch mehrfach in der allgemeinen Bedeutung des Dienens schlechthin begegnet<sup>79</sup>.

Für das Bestehen eines Gewaltverhältnisses gibt auch der Ge-

<sup>76</sup> ὑποτίθιος = ὑποτίθιος = Säugling, vgl. Mayser, 2. Aufl. I, III Tl., S. 101

<sup>77</sup> Vgl. R. Taubenschlag, *Die materna potestas im gräko-ägyptischen Recht* in *Sav. Z.* 49 (1929), S. 115 ff.

<sup>78</sup> P. Oxy. IV 724,13; IV 725,44; XIV 1647,39; St. Pal. XXII 40, 19.

<sup>79</sup> z. B. P. Grenf. II 87 und SB 4490; P. Strassb. I 40.

brauch der Formel ποιεῖν τὰ ἐπιτασσόμενα keinen überzeugenden Beweis. Denn diese findet sich ausser in παραμονή- Urkunden auch in gewöhnlichen Dienstverträgen<sup>80</sup> und bringt nur die jedem Arbeitsverhältnis innewohnende Gehorsampspflicht zum Ausdruck. Im übrigen weisen die Fälle der παραμονή keine einheitliche oder gleichmässige Bindung des Paramonars an den Berechtigten auf; die Stärke des Gewaltverhältnisses bei der Freilassungsparamone und bei der Schuldparamone ist verschieden. Auch innerhalb der Paramoneurkunden für Schuld ist die Lage des Paramonars nicht gleichbleibend drückend. Kein Gewaltverhältnis begründete die ἐγγύη παραμονῆς.

Endlich könnte ein möglicherweise vom Meister ausgeübtes Züchtigungsrecht auf das Bestehen eines Gewaltverhältnisses hinweisen. Koschaker<sup>81</sup> sagt dazu: „Auch ein Züchtigungsrecht des Lehrherrn ist sehr wahrscheinlich. Ein Lehrling, dem sein Meister keine Maulschelle geben darf, ist selbst bis auf unsere soziale Gegenwart herauf noch niemals ein richtiger Lehrling gewesen“. Mir scheint die Befugnis des Meisters, seinen Anordnungen durch Anwendung von Zuchtmitteln Nachdruck zu verleihen, nicht so sehr zum Beweis der Existenz eines Gewaltverhältnisses geeignet zu sein als ein bedeutsames Symptom für die Auffassung darzustellen, dass bei den διδασκαλικαί die Charakteristika von Ausbildungs- und nicht von Arbeitsverträgen dominieren; denn Züchtigungsrecht und Zuchtmittel sind doch nur in ihrer Zuordnung zum Ausbildungszweck verständlich.

Zudem ist es sehr zweifelhaft, ob diese Befugnis des Meisters sich auch auf volljährige Lehrlinge erstreckt haben konnte (Verträge über oder mit volljährigen Lehrlingen sind jedoch bei Freien bis jetzt nicht einwandfrei nachweisbar). Wenn dem Meister gegenüber den volljährigen Lehrlingen ein Züchtigungsrecht — wie man wird annehmen dürfen — nicht zugestanden hat, so kann daraus geschlossen werden, dass das Züchtigungsrecht für das Lehrverhältnis nicht wesentlich war, und somit ist auch von dieser Seite her der Annahme eines Gewaltverhältnisses der Boden entzogen. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass im Einzelfalle der gemischte Lehrvertrag auch ein Gewaltverhältnis begründen konnte. Es soll lediglich dargetan werden, dass ein paramoneähnliches Ver-

<sup>80</sup> z. B. PSI VIII 902,3 (1. Jahrh. n. Chr.).

<sup>81</sup> Koschaker a.a.O., S. 21.

hältnis den διδασκαλικάί weder notwendig anhaften muss noch dafür typisch ist.

Wir fassen deshalb unsere Erörterung folgendermassen zusammen: Die διδασκαλικάί sind μίσθωσις-Verträge eigener Art, die durch den Ausbildungszweck gekennzeichnet sind<sup>82</sup>. Für die Annahme, dass darüber hinaus mit dem Abschluss des Lehrvertrages ein Gewaltverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling begründet wurde, ist kein zwingender Grund ersichtlich.

[Innsbruck]

Johannes Herrmann

<sup>82</sup> Weitgehend übereinstimmend M. San Nicolò, a.a.O., S. 20 ff., besonders S. 22 Note 2.